

Otto N. Bretzinger |

Richtig vererben und verschenken

Unser Service für Sie

Wenn neue Gesetze und Verordnungen in Kraft treten oder sich zum Beispiel Förderbedingungen oder Leistungen ändern, finden Sie die wichtigsten Fakten in unserem Aktualisierungsservice zusammengefasst. Mit dem Klick auf www.ratgeber-verbraucherzentrale.de/aktuell sind Sie dann ergänzend zu dieser Auflage des Buches auf dem neuesten Stand.

Diesen Service bieten wir so lange, bis eine Neuauflage des Ratgebers erscheint, in der die Aktualisierungen bereits eingearbeitet sind. Wir empfehlen, Entscheidungen stets auf Grundlage aktueller Auflagen zu treffen. Die lieferbaren aktuellen Titel finden Sie in unserem Shop: www.ratgeber-verbraucherzentrale.de

Dr. Otto N. Bretzinger

Richtig vererben und verschenken

verbraucherzentrale

Inhalt



1 Allgemeines übers Verben und Verschenken

- 8 Individuelle Lebenssituation
- 12 So stellen Sie ein Vermögensverzeichnis auf

2 Wenn Vermögen zu Lebzeiten übertragen werden soll

- 18 Motive für die lebzeitige Vermögensübertragung
- 18 Vor- und Nachteile der lebzeitigen Vermögensübertragung
- 19 Instrumente zur lebzeitigen Vermögensübertragung

3 Wenn über die gesetzliche Erbfolge übertragen werden soll

- 42 Gesetzliche Erbfolge mit Überraschungseffekt
- 42 Grundsätze des gesetzlichen Erbrechts

- 46 Gesetzliches Erbrecht nicht ehelicher Kinder

- 48 Gesetzliches Erbrecht der Eltern und Geschwister

4 Wenn das Vermögen durch Testament oder Erbvertrag übertragen werden soll

- 58 Verfügungen von Todes wegen
- 59 Testierfreiheit
- 60 Gesetzliche Zuwendungsverbote
- 61 Testier- und Geschäftsfähigkeit
- 63 Eigenhändiges Testament
- 68 Notarielles Testament
- 71 Gemeinschaftliches Testament der Eheleute
- 77 Berliner Testament
- 86 Erbvertrag

5 Welche erbrechtlichen Anordnungen getroffen werden können

- 98 Erbeinsetzung

- 101 Einsetzung eines Ersatzerben
- 103 Enterbung
- 104 Vor- und Nacherbfolge
- 112 Vermächtnis
- 122 Auflage
- 125 Testamentsvollstreckung
- 129 Anordnungen für die Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft
- 131 Familienrechtliche Anordnungen
- 133 Regelung des „digitalen Nachlasses“
- 136 Rechtswahlbestimmung bei Vermögen im EU-Ausland

6 Warum bei der Nachlassplanung Pflichtteilsansprüche zu berücksichtigen sind

- 140 Grundsätzliches zum Pflichtteilsrecht
- 140 Pflichtteilsberechtignte Personen
- 141 Anspruch auf den Pflichtteil
- 142 Höhe des Pflichtteils
- 145 Restpflichtteil
- 145 Pflichtteil bei Anrechnung von Zuwendungen zu Lebzeiten
- 146 Pflichtteilergänzung bei Schenkungen der vererbenden Person
- 149 Vermeidung und Beschränkung von Pflichtteilsansprüchen

7 Welche steuerlichen Gesichtspunkte zu beachten sind

- 158 Steuerpflichtige Zuwendungen
- 159 Steuerfreie Zuwendungen
- 161 Bewertung des Vermögens
- 162 Abzug von Nachlassverbindlichkeiten
- 163 Berechnung der Steuer
- 167 Persönliche Steuerpflicht
- 167 Entstehung und Fälligkeit



- 168 Individuelle steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten

8 Wie über Vermögen in individuellen Lebenssituationen verfügt werden kann

- 176 Vermögensübertragung auf den Ehemann oder die Ehefrau
- 183 Verfügungen getrennt lebender Eheleute
- 183 Verfügungen geschiedener Eheleute
- 185 Vermögensübertragung auf die Kinder
- 192 Vermögensübertragung in der Patchworkfamilie
- 195 Vermögensübertragung auf den nicht ehelichen Lebenspartner
- 198 Vermögensübertragung auf verschuldete Personen
- 200 Verfügungen einer alleinstehenden Person
- 201 Testamentarische Gestaltung für die Versorgung von Tieren

Anhang

- 204 Stichwortverzeichnis
- 208 Impressum



1

Allgemeines übers Vererben und Verschenken



Sonja Schmidt möchte ihr Haus an ihren Sohn Thomas übertragen. Sie ist sich allerdings noch nicht sicher, ob sie die Übertragung bereits jetzt, als vorweggenommene Erbfolge, oder erst später nach ihrem Tod vornehmen soll. Einerseits will sie sich nicht mehr als Eigentümerin um das Haus kümmern, andererseits fällt es ihr auch schwer, sich von der Immobilie, die sie bewohnt, zu trennen.

IN DIESEM KAPITEL ERFAHREN SIE,

warum für Ihre Entscheidung Ihre individuellen Lebensumstände von Bedeutung sind ■ **Seite 8**

welche rechtlichen Rahmenbedingungen Sie beachten sollten ■ **Seite 9**

warum es sinnvoll ist, zunächst eine Bestandsaufnahme Ihres Vermögens zu machen ■ **Seite 2**

was Sie bedenken sollten, wenn Sie Ihr Vermögen zu Lebzeiten oder nach Ihrem Tod übertragen wollen ■ **Seiten 9 und 10**

wie Sie ein Vermögensverzeichnis aufstellen ■ **Seite 11**

Individuelle Lebenssituation

Wenn Sie sich mit der Frage befassen wollen oder müssen, Vermögen auf Ihren Ehemann, Ihre Ehefrau, dem Menschen, mit dem Sie als Paar zusammenleben, oder Ihre Familienangehörigen zu übertragen, ist eine Reihe jeweils individueller Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Zunächst sollten Sie Ihre momentanen persönlichen, finanziellen und rechtlichen Lebensumstände ermitteln und beurteilen.

Es empfiehlt sich, auch bereits absehbare Veränderungen zu berücksichtigen. Und nicht zuletzt sollten Sie sich darüber klar werden, welche individuellen Wünsche und Interessen Sie mit Ihren vermögensrechtlichen Entscheidungen verfolgen wollen.

Beginnen Sie zunächst mit einer Bestandsaufnahme Ihrer aktuellen persönlichen Lebensumstände. Dabei hilft die folgende Checkliste. Halten Sie Ihre Antworten auf diese Fragen schriftlich fest – das kann Ihnen die Entscheidung erleichtern, wann und an wen Sie Ihr Vermögen übertragen wollen.

✓ CHECKLISTE: BESTANDSAUFNAHME

- Sind Sie ledig, verheiratet, geschieden oder leben Sie in einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft?
- Wenn Sie verheiratet sind: In welchem Güterstand leben Sie mit Ihrem Ehemann oder mit Ihrer Ehefrau?
- Ist Ihre Ehe harmonisch, befindet sich Ihre Ehe in einer Krise oder ist sogar eine Scheidung beabsichtigt?
- Waren Sie bereits verheiratet?
- Sind Ihre Familienangehörigen geschäftsfähig?
- Sind Ihre Familienangehörigen verschuldet?
- Haben Sie (eheliche/nicht eheliche) Kinder?
- Mit welchen Familienangehörigen verstehen Sie sich am besten?
- Mit welchen Familienangehörigen haben Sie persönliche Probleme?
- Versteht sich Ihr Ehemann oder Ihre Ehefrau mit den Kindern?
- Kommen Ihre Kinder miteinander klar oder gibt es Probleme?
- Haben Ihre Kinder Eheprobleme?
- Können Ihre Familienangehörigen pflichtbewusst mit Vermögen umgehen?


Überprüfen Sie nach der Bestandsaufnahme Ihrer persönlichen Lebenssituation Ihre aktuelle Vermögenslage. Fertigen Sie eine schriftliche Vermögensaufstellung an (siehe dazu auch Seite 5). Wenn Sie verheiratet sind, ordnen Sie die einzelnen Vermögenswerte der Person zu, der sie gehören. Bedenken Sie auch, dass sich Ihre wirtschaftliche Situation gegebenenfalls verändern kann (zum Beispiel Ruhestand, Erbsprüche).

Auf der Grundlage Ihrer Vermögensaufstellung sollten Sie anschließend die rechtlichen Rahmenbedingungen klären. Prüfen Sie insbesondere, ob und inwieweit Sie bereits rechtlich wirksame Verfügungen getroffen und ob Sie in der Vergangenheit schon Vermögenswerte an einzelne Familienangehörige übertragen haben. Die folgende Checkliste hilft Ihnen, hierbei alle wichtigen Fragen im Blick zu behalten.

✓ CHECKLISTE: RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

- Haben Sie bereits ein Testament verfasst?
- Bestehen rechtliche Bindungen durch ein gemeinschaftliches Testament mit Ihrem Ehemann oder Ihrer Ehefrau?
- Bestehen rechtliche Bindungen durch einen Erbvertrag?
- Haben Sie bereits in der Vergangenheit Vermögenswerte auf Ihre Familienangehörigen übertragen?
- Welche Familienangehörigen würden im Wege der gesetzlichen Erbfolge erben?
- Welche Familienangehörigen könnten gegebenenfalls Pflichtteilsansprüche geltend machen?
- Haben Sie gesetzliche Unterhaltsverpflichtungen?
- Haben Sie Sorgungsverpflichtungen?
- Bestehen Erb- und/oder Pflichtteilsverzichtsverträge?
- Haben Sie eine Lebensversicherung? Wenn ja, wen haben Sie in der Police als bezugsberechtigte Person genannt?

Im nächsten Schritt sollten Sie sich mithilfe der nachfolgenden Fragen über Ihre persönlichen Interessen und Wünsche klar werden. Detaillierte Informationen zu den Fragekomplexen finden Sie in diesem Ratgeber (siehe die entsprechenden Verweisseiten) – einschließlich vieler Empfehlungen, um Ihr Problem zu lösen.

 **DAS IST WICHTIG:** Überlegen Sie zunächst, wann Sie Ihr Vermögen übertragen möchten, noch zu Lebzeiten (siehe Seite 9) oder erst im Wege der Erbfolge (siehe Seite 10).

Wenn Sie sich von Vermögensteilen zu Lebzeiten trennen wollen, bedenken Sie bitte:

- ▶ Welche Motive veranlassen Sie zu dieser Entscheidung? (siehe dazu Seite 8)
- ▶ Wie sieht dann Ihre wirtschaftliche Versorgung aus?
- ▶ Ist Ihnen bewusst, dass die lebzeitige Vermögensübertragung Auswirkungen unter anderem auf etwaige Pflichtteilsansprüche hat? (siehe Seite 140)
- ▶ Wollen Sie die lebzeitige Vermögensübertragung von Gegenleistungen des Zuwendungsempfängers abhängig machen (zum Beispiel Rentenzahlung)? (siehe dazu Seite 30)
- ▶ Wollen Sie sich das Recht vorbehalten, die Zuwendung unter bestimmten Voraussetzungen wieder rückgängig zu machen? (siehe dazu Seite 34)
- ▶ Wen wollen Sie mit der Vermögensübertragung absichern – sich selbst, Ihren Ehemann oder Ihre Ehefrau, Ihre

Kinder oder andere Familienangehörige?

- ▶ Wem räumen Sie Priorität bei der Versorgung ein?
- ▶ Wollen Sie einzelne Familienangehörige bevorzugen?
- ▶ Wollen Sie einzelne Familienangehörige enterben?
- ▶ Wollen Sie Ihr Vermögen möglichst innerhalb der Familie gebunden wissen?
- ▶ Haben Sie rechtliche Unterhalts- oder Versorgungsverpflichtungen?
- ▶ Bestehen bereits wirksame Schenkungs- und Übergabeverträge? (siehe dazu Seite 19).

Wenn Ihr Vermögen erst nach Ihrem Tod auf Ihre Familienangehörigen übergehen soll, bedenken Sie bitte:

- ▶ Entspricht die gesetzliche Erbfolge (siehe Seite 42) Ihren Wünschen? Oder wollen Sie davon abweichen und ein Testament (siehe Seite 59) erstellen oder einen Erbvertrag (siehe Seite 85) abschließen?
- ▶ Können Sie frei über Ihr Vermögen verfügen oder unterliegen Sie erbrechtlichen Bindungen (zum Beispiel durch ein gemeinschaftliches Testament nach dem Tod Ihres Ehemanns oder Ihrer Ehefrau oder durch einen Erbvertrag)?
- ▶ Wollen Sie im Rahmen Ihrer Nachlassplanung gewährleistet wissen, dass Ihre Vorstellungen auch nach Ihrem Tod berücksichtigt werden und wollen Sie Ihre Erben dahin gehend binden?

Erbschaftssteuer


1

- ▶ Sind für Sie steuerliche Gesichtspunkte bei der Vermögensübertragung von Bedeutung? (siehe dazu Seite 158)
- ▶ Wollen Sie Ihr Vermögen vor Gläubigerzugriffen schützen? (siehe dazu auch Seite 198)

Im Rahmen Ihrer Wünsche und Interessen sollten Sie auch berücksichtigen, dass die Person, die Sie versorgen wollen, im Erbfall über genügend Barmittel verfügt, um die Nachlassverbindlichkeiten (Pflichtteilsansprüche, Steuern, Bestattung usw.) erfüllen zu können. Beispielsweise könnte Ihr Ehemann in arge finanzielle Bedrängnis geraten, wenn er im Fall der Fälle nicht ausreichend liquide ist.

Letztlich liegt die Entscheidung bei Ihnen, wann und wie Sie Ihr Vermögen übertragen. Diese zu treffen, ist in vielen Fällen sicherlich nicht leicht. Und möglicherweise werden nicht alle Beteiligten zufrieden sein. Leider gibt es kein Patentrezept für die richtige Strategie. Insbesondere gibt es kein Testa-

ment „von der Stange“. Jeder Fall liegt anders. Gleichwohl zeigen wir Ihnen ab Seite 176 für typische Vermögens- und Familienverhältnisse gängige erbrechtliche und finanzielle Lösungen zur Vermögensübertragung auf, bewerten sie und stellen mögliche Gestaltungsmodelle vor.

 **GUT ZU WISSEN:** Sinnvoll kann es sein, Ihre Wünsche und Interessen mit den nächsten Familienangehörigen, insbesondere mit Ihrem Ehemann, Ihrer Ehefrau und den Kindern zu besprechen. Alle Beteiligten sollten ihre Vorstellungen offen darlegen. Das kann als Orientierung für die richtige Strategie dienen.

So stellen Sie ein Vermögensverzeichnis auf

Wenn Sie Vermögen übertragen wollen, sollten Sie sich zunächst einen vollständigen Überblick über Ihre aktuelle Vermögenssituation verschaffen. Deshalb ist es ratsam, ein aktuelles Vermögensverzeichnis zu erstellen, in dem alle Vermögensgegenstände aufgelistet werden (siehe Muster).

Bei Verheirateten ist es sinnvoll, für jeden Ehepartner jeweils ein Vermögensverzeichnis anzulegen. Darin sollte festgehalten werden, welche Vermögenswerte bereits vor der Ehe bestanden und welche während der Ehe erworben wurden. Später kann ein derartiges Verzeichnis unter Umständen im Rahmen des Zugewinnausgleichs von Bedeutung sein.

In Ihrer Vermögensübersicht müssen Sie auch Ihre derzeitigen und eventuell künftigen Verbindlichkeiten berücksichtigen. Sie sollten auch prüfen, in welchem Zeitraum Sie Ihre Verbindlichkeiten abbauen oder unter Umständen Vermögensübertragungen zu Lebzeiten mit der Übertragung von Verbindlichkeiten verknüpfen wollen (wie zum Beispiel die Übertragung des Wohnhauses an ein Kind gegen Übernahme der Belastungen in Form von Grundschulden).

Beachten Sie auch, dass sich der Wert Ihres Gesamtvermögens und der Wert einzelner Vermögensgegenstände noch ändern können. Insbesondere wenn Sie mittels vorweggenommener Erbfolge Ihr Gesamtvermögen oder Vermögensteile übertragen wollen, müssen Sie auf der Grundlage Ihrer jetzigen Vermögenssituation eine Prognose über Ihre künftigen finanziellen Verhältnisse vornehmen. Kalkulieren Sie in diesem Zusammenhang Ihre Ausgaben eher großzügig, zu erwartende Einnahmen hingegen eher zurückhaltend.

Aufstellung der Vermögenswerte und Schulden

Stand:	Ehefrau (in Euro)	(Ehemann (in Euro))
Vermögen		
Bargeld		
Guthaben auf Girokonten, Sparkonten, Sparverträgen und sonstigen Spareinlagen		
Wertpapiere		
Forderungen aus Lebensversicherungen		
Forderungen aus Bausparverträgen		
Forderungen aus Darlehen		
Ansprüche aus Erbschaften		
Beteiligungen an Kapital- oder Personengesellschaften		
Grundvermögen (Grundstücke, Eigentumswohnungen, Erbbaurechte)		
Anteile an geschlossenen Immobilienfonds		
Kraftfahrzeuge		
Eine bescheidene Lebensführung übersteigende Hausratsgegenstände (zum Beispiel Möbel, Fernsehgeräte, wertvolle Gebrauchsgegenstände)		
Rechte oder Ansprüche aus Urheber- oder Patentrechten		
Betriebsvermögen		
Sonstiges Vermögen		
Vermögen insgesamt		

14 Allgemeines übers Vererben und Verschenken

Stand:	Ehefrau (in Euro)	(Ehemann (in Euro)
Schulden		
Verbindlichkeiten gegenüber Banken		
Verbindlichkeiten aus Bausparverträgen		
Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber Dritten		
Schulden insgesamt		

ZUSAMMENGEFASST – DAS IST WICHTIG:

Berücksichtigen Sie bei der Frage, ob Sie Vermögen bereits zu Lebzeiten oder erst nach Ihrem Tod auf Ihre Angehörigen übertragen wollen, vor allem Ihre persönlichen Lebensumstände.

Befassen Sie sich eingehend mit Ihren Wünschen und Interessen, wenn Sie Ihr Vermögen oder einen Teil davon bereits zu Lebzeiten oder erst durch Erbfolge übertragen wollen.

Verschaffen Sie sich einen vollständigen Überblick über Ihre Vermögenssituation und fertigen Sie ein aktuelles Vermögensverzeichnis an. Berücksichtigen Sie dabei auch Ihre derzeitigen und künftigen Verbindlichkeiten.

Klären Sie die rechtlichen Rahmenbedingungen und prüfen Sie insbesondere, ob und inwieweit Sie bereits rechtlich wirksame Verfügungen über Ihr Vermögen getroffen haben.

Erst wenn Sie sich über Ihre Wünsche und Interessen im Klaren sind, sollten Sie entscheiden, ob Sie Vermögen zu Lebzeiten oder erst nach Ihrem Tod übertragen wollen.



2

**Wenn Vermögen zu
Lebzeiten übertragen
werden soll**



Sonja Schmidt hat sich entschieden, Ihrem Sohn das Haus doch schon zu Lebzeiten zu übertragen. Die Übertragung soll als Schenkung erfolgen. Sie möchte aber sicherstellen, dass sie bis zu ihrem Tod das Erdgeschoss bewohnen kann und ihr Sohn die Kosten der Instandhaltung und Instandsetzung übernimmt. Ferner soll gewährleistet werden, dass ihr restliches Vermögen nach ihrem Tod ausschließlich an ihre Tochter Hannah fällt.

IN DIESEM KAPITEL ERFAHREN SIE,

welche Vor- und Nachteile die lebzeitige Vermögensübertragung hat ■ **Seite 18**

in welchen Formen Vermögen übertragen werden kann ■ **Seite 19**

ob eine Schenkung widerrufen werden kann ■ **Seite 21**

welche Gegenleistungen Sie sich im Rahmen einer lebzeitigen Vermögensübertragung vorbehalten können

■ **Seite 28**

welche Konsequenzen die Vermögensübertragung auf das Erb- und Pflichtteilsrecht der gesetzlichen Erben hat

■ **Seite 33**

Motive für die lebzeitige Vermögensübertragung

Unter Umständen kann es sinnvoll sein, sich bereits zu Lebzeiten von Vermögenswerten zu trennen. In der Praxis stehen dabei häufig steuerliche Motive im Vordergrund. Davon allein sollten Sie sich aber auf keinen Fall leiten lassen. Vielmehr ist mit Blick auf die konkrete Vermögenssituation und künftige Entwicklungen zu entscheiden, ob aus familiären und/oder wirtschaftlichen Gesichtspunkten eine Vermögensübertragung bereits zu Lebzeiten in erster Linie den eigenen Interessen und den Interessen der nächsten Familienangehörigen entgegenkommt.

Wenn zu befürchten ist, dass es nach dem Tod der vererbenden Person, auch „Erblasser“ genannt, Streit unter den Erbberechtigten geben wird, liegt es nahe, dass Sie bereits zu Lebzeiten den künftigen Nachlass regeln. Auch wenn sich Kinder eine eigene Existenz aufbauen wollen und dafür Kapital benötigen, kann eine lebzeitige Vermögensübertragung sinnvoll sein. Entsprechendes kann gelten, wenn in größerem Umfang Fremdkapital für die anstehende Renovierung Ihres Hauses gebraucht wird und in diesem Zusammenhang die Übertragung der Immobilie auf die Kinder mittels einer vorweggenommenen Erbfolge zweckmäßig ist. Und nicht zuletzt kann es sinnvoll sein, einzelne Vermögenswerte zu übertragen, um die schenkungs- und erbschaftsteuerlichen Freibeträge besser ausnutzen zu können.

Vor- und Nachteile der lebzeitigen Vermögensübertragung

Bei den Überlegungen, Vermögenswerte zu Lebzeiten zu übertragen, sollten die Vor- und Nachteile sorgfältig gegeneinander abgewogen werden. Maßgebend sind aber letztlich allein Ihre individuellen familiären und wirtschaftlichen Lebensumstände. Sinnvoll kann es auch sein, fachlich fundierten rechtlichen und/oder steuerlichen Rat einzuholen. Und auch mit guten Bekannten kann sicherlich die eine oder andere Frage besprochen werden. In den nachfolgenden Checklisten sind einige wichtige Vor- und Nachteile der lebzeitigen Vermögensübertragung zusammengefasst.

Vorteile der Vermögensübertragung zu Lebzeiten:

- ▶ Werden Vermögensteile zu Lebzeiten übertragen, können die eigenen Lebensumstände und die der Nachfolgeneration besser beurteilt und es kann entsprechend reagiert werden.
- ▶ Die Nachkommen erhalten Vermögen zu einem Zeitpunkt, zu dem sie es benötigen (zum Beispiel zur Gründung einer Familie oder zum Aufbau einer Existenz).
- ▶ Ihr Vermögen kann schrittweise übertragen werden. Damit haben Sie die Gelegenheit zu beobachten, wie Ihre Kinder oder Ihre Begünstigten damit umgehen. Sie können dann mit einer entsprechenden letztwilligen Verfü-

gung noch reagieren und gegebenenfalls gegensteuern.

- ▶ Bei größerem Vermögen haben Sie die Möglichkeit, Steuerfreibeträge besser auszunutzen und die nachfolgende Generation damit steuerlich zu entlasten.
- ▶ Durch die Übertragung von Vermögenswerten zu Lebzeiten können Pflichtteilsansprüche beziehungsweise Pflichtteilsergänzungsansprüche bei geschickter Gestaltung minimiert werden.
- ▶ Regressansprüche des Sozialhilfeträgers werden vermieden, weil Schenkungen nach zehn Jahren nicht mehr zurückgefordert werden können.

Nachteile der Vermögensübertragung zu Lebzeiten:

- ▶ Sie verlieren Ihr Vermögen, selbst wenn Sie sich die Nutzung vorbehalten oder sich im Gegenzug Versorgungsleistungen zusichern lassen.
- ▶ Eine Vermögensübertragung zu Lebzeiten verlangt von Ihnen eine Prognose Ihrer künftigen Lebensumstände. Damit tragen Sie das Risiko, wie sich diese künftig wirtschaftlich entwickeln.
- ▶ Mit der Übertragung von Vermögenswerten verlieren Sie zwangsläufig an Einfluss, die Entwicklung von Lebensumständen Ihrer Familienmitglieder zu steuern.
- ▶ Die Durchführung einer vorweggenommenen Erbfolge kann erheblich

höhere Kosten (insbesondere Notar- und Grundbuchkosten) verursachen als die Vermögensübertragung mittels des Erbrechts.

Instrumente zur lebzeitigen Vermögensübertragung


Zuwendungen zu Lebzeiten können rechtlich unterschiedlich ausgestaltet sein. In Betracht kommt insbesondere die Schenkung, die gemischte Schenkung oder die Schenkung unter Auflagen.

Schenkungen

Die Schenkung ist eine unentgeltliche Zuwendung (§ 516 Abs. 1 BGB) einer schenkenden Person, oft als „Schenker“ bezeichnet, an eine beschenkte Person, oft „Beschenkter“ genannt. Diese Form der Zuwendung hat als Instrument der Vermögensübertragung zu Lebzeiten große Bedeutung.

Motive für eine Schenkung gibt es viele: So kann die vorzeitige Zuwendung von Vermögenswerten den Kindern beim Aufbau einer eigenen Existenz helfen. Lebenspartnerin, Lebenspartner oder eine dritte Person kann finanziell versorgt oder für Pflege- und Betreuungsleistungen entschädigt werden. Eine

Schenkung kann auch sinnvoll sein, wenn damit ein Erbverzicht der beschenkten Person verbunden wird. Auf diese Weise können die testamentarisch eingesetzten Erbberechtigten vor Pflichtteilsansprüchen geschützt werden. Durch eine Schenkung beziehungsweise einen Übergabevertrag kann etwa der eigene Betrieb oder das eigene Unternehmen noch zu Lebzeiten in jüngere Hände gegeben werden. Und schließlich können für eine Schenkung steuerliche Motive ausschlaggebend sein. Denn nach dem Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz können die jeweils maßgebenden Freibeträge alle zehn Jahre geltend gemacht werden, sodass diese mehrfach genutzt werden können.

 **DAS IST WICHTIG:** Die Schenkung ist für die schenkende Person ein riskantes Rechtsgeschäft; schließlich verliert sie ihr Vermögen. Sie sollten deshalb gründlich überlegen, ob die Übertragung von Vermögenswerten zu Lebzeiten richtig und vernünftig ist. Eine Rückforderung ist nur in Ausnahmefällen möglich.

Bei der Schenkung ist zwischen der sogenannten Handschenkung und der Vertragsschenkung zu unterscheiden.

- ▶ Bei der Handschenkung wird die Zuwendung sofort vollzogen, das heißt, das Eigentum am geschenkten Gegenstand sofort übertragen. Typische Beispiele sind Geburtstags- und Weihnachtsgeschenke. Die Handschenkung bedarf keiner besonderen Form.

- ▶ Von der Handschenkung zu unterscheiden ist die Vertragsschenkung. In diesem Fall verpflichten Sie sich durch Vertrag zu einer unentgeltlichen Zuwendung. Das ist beispielsweise der Fall, wenn A sich verpflichtet, der Vertragspartei B seine Briefmarkensammlung zu schenken. Ein Schenkungsversprechen in dieser Form bedarf der notariellen Beurkundung. Wenn die Zuwendung allerdings vollzogen, der Schenkungsgegenstand also bereits übereignet wurde, ist die Schenkung auch ohne notarielle Beurkundung wirksam (§ 518 Abs. 2 BGB). Bei Grundstücksschenkungen ist neben der notariellen Beurkundung auch die Eintragung im Grundbuch erforderlich.

Zu beachten ist zudem, dass Sie unter Umständen auch für Mängel des geschenkten Gegenstands haften und von der beschenkten Person haftbar gemacht werden können. Allerdings haftet die schenkende Person gesetzlich grundsätzlich nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit (§ 521 BGB). Grob fahrlässig würde sie handeln, wenn sie nicht beachtet, was im konkreten Fall jedermann einleuchten musste. Das wäre beispielsweise der Fall, wenn der Schenker C die Beschenkte D nicht ausreichend darauf aufmerksam macht, dass das geschenkte Spielzeug nicht schadstofffrei ist und Gesundheitsschäden verursachen kann.

➔ DAS IST WICHTIG: Mit einer Schenkung verlieren Sie das Eigentum an der Sache. Eine Rückforderung oder ein Widerruf ist nur in wenigen Ausnahmefällen möglich. Deshalb kann es sinnvoll sein, sich im Schenkungsvertrag ein Rückforderungsrecht vorzubehalten (siehe auch Seite 34).

Wären Sie nach Ihrer Schenkung außerstande, einen angemessenen Unterhalt zu bestreiten oder die gegenüber Verwandten, dem Ehemann, der Ehefrau, dem Lebenspartner oder der Lebenspartnerin oder früherem Ehemann, Ehefrau, Lebenspartner oder Lebenspartnerin gesetzlich obliegende Unterhaltspflicht zu erfüllen, können Sie die Schenkung zurückfordern (§ 528 Abs. 1 BGB). Die beschenkte Person kann die Herausgabe allerdings dadurch abwenden, indem sie den für den Unterhalt erforderlichen Betrag zahlt. Die Rückforderung ist ausgeschlossen, wenn die Bedürftigkeit vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde oder wenn zum Zeitpunkt des Eintritts der Bedürftigkeit seit der Leistung des geschenkten Gegenstands zehn Jahre verstrichen sind (§ 529 Abs. 1 BGB).

Sie können sich durch Widerruf von Ihrer Schenkung lösen, wenn sich der oder die Beschenkte durch eine schwere Verfehlung gegen Sie oder einen Ihrer nahen Angehörigen „grobem Undanks“ schuldig gemacht hat (§ 530 Abs. 1 BGB). Im Fall des Widerrufs können Sie dann verlangen, dass die Schenkung wieder herausgegeben wird. Ausgeschlossen ist der Widerruf, wenn Sie der beschenkten Person verziehen haben oder wenn seit dem

Zeitpunkt, ab dem diese von ihrem Widerrufsrecht Kenntnis erlangt hat, ein Jahr verstrichen ist (§ 532 BGB).

§ SO ENTSCIEDEN DIE GERICHTE:

Grober Undank liegt vor, wenn der beschenkte Sohn die Vorsorgevollmacht seiner Mutter dazu nutzt, um sie dauerhaft – ohne ihren anderslautenden Willen angemessen zu berücksichtigen – in einem Pflegeheim unterzubringen (BGH, Az. X ZR 94/12).

Schenkungen unterliegen der Erbschaft- und Schenkungsteuer. Steuerpflichtig ist die beschenkte Person. Die Höhe der Steuer hängt vom Verwandtschaftsgrad zur schenkenden Person und von der Höhe der Zuwendung ab. Nahen Angehörigen, insbesondere Ihrem Ehemann oder Ihrer Ehefrau und den Kindern, stehen Steuerfreibeträge zu, innerhalb deren Grenzen keine Steuer anfällt. Schenkungsteuerfreibeträge können alle zehn Jahre voll ausgeschöpft werden.

➔ GUT ZU WISSEN: Wenn Sie ein großes Vermögen möglichst steuerbegünstigt weitergeben möchten, sollten Sie frühzeitig mit der Planung beginnen.

In der Praxis wird eine steuergünstige Übertragung von Vermögenswerten häufig über Kettenschenkungen versucht. Aufgrund der unterschiedlichen Höhe der Freibeträge und